

BESCHLUSSVORLAGE V0016/14 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	0390
	Amtsleiter/in	Frau Andrea Steinherr
	Telefon	3 05-12 70
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	15.04.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	02.05.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Vergütungen für die Mitglieder der Aufsichtsorgane der Beteiligungsunternehmen;
 Änderung der Satzung der IFG Ingolstadt AöR;
 Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
 (Referent: Oberbürgermeister Dr. Lehmann)

Antrag:

1. Die Vertreter der Stadt Ingolstadt in den Gesellschafterversammlungen der im Kurzvortrag aufgeführten Beteiligungsunternehmen werden ermächtigt und verpflichtet, entsprechende Beschlüsse zur Neuregelung der Vergütung für die Mitglieder der Aufsichtsorgane entsprechend den Ausführungen im Kurzvortrag herbeizuführen.
2. Die Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen IFG Ingolstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt, wird entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt, wird entsprechend der Anlage 3 zu dieser Vorlage beschlossen.

gez.

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in seinem Schreiben vom 27.03.2013 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten Stellung genommen. Zu diesen zählen auch die Entschädigungen und Vergütungen, die die Mitglieder der Aufsichtsräte in den Beteiligungsgesellschaften sowie die Mitglieder der Verwaltungsräte in den Kommunalunternehmen, die nicht überwiegend hoheitlich tätig sind, erhalten.

Diese Vergütungen sind gemäß § 4 Nr. 26 b) UStG grundsätzlich umsatzsteuerfrei, wenn die Vergütungen nur in einer angemessenen Entschädigung für (echte) Zeitversäumnis bestehen. Gemäß dem BMF-Schreiben ist die Angemessenheit für Zeitversäumnis zwar nach den Verhältnissen im Einzelfall zu beurteilen, jedoch wird eine Vergütung bis zur Höhe von 50 € je Tätigkeitsstunde als grundsätzlich angemessen betrachtet (sogenannte „Nichtbeanstandungsgrenze“). Daneben kann ein Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten steuerfrei gewährt werden.

Pauschale Vergütungen ohne Bezug auf den erforderlichen Zeitaufwand hingegen führen nach Auffassung der Finanzverwaltung zur Nichtanwendbarkeit der umsatzsteuerlichen Befreiungsvorschrift und somit grundsätzlich zu einer **Umsatzsteuerpflicht** der Vergütung für die ehrenamtliche Tätigkeit. Die anfallende Umsatzsteuer wäre als Teilbetrag aus der Vergütung vom Gremienmitglied ans Finanzamt abzuführen (Ausnahme nur bei Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung bei umsatzsteuerpflichtigen Gesamteinkünften kleiner als 17.500 €). Eine alternative zusätzliche Vergütung der Umsatzsteuer durch das Unternehmen belastet teilweise die Unternehmen, da nicht alle zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Vermieden werden kann eine generelle Umsatzsteuerpflicht der pauschalen Vergütungen jedoch durch eine Regelung des abgegoltenen Mindestzeitaufwandes. Der Zeitaufwand ist glaubhaft zu machen.

Daher ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen bzw. Beschlüssen und in den Festsetzungen der Vergütungen für den jeweiligen Aufsichtsrat/Verwaltungsrat der Beteiligungsgesellschaften die aufgewandte Zeit, die der Bemessung der pauschalen Monatsvergütung bzw. dem Sitzungsgeld zugrunde liegt, festzuschreiben.

Eine angemessene Vergütung wird angenommen, wenn die Vergütung 50 € pro Stunde nicht übersteigt. In diesem Fall sind die ehrenamtlichen Aufsichtsratsvergütungen umsatzsteuerfrei, sofern das jeweilige Mitglied insgesamt keine Bezüge über 17.500 €/Jahr im Rahmen dieser Regelung erhält. Sollte diese Grenze, infolge mehrerer Mandate, überschritten werden, wird auf den vollen Betrag Umsatzsteuer fällig. In diesem Fall kann dem Mitglied die Umsatzsteuer zusätzlich vergütet werden; die festgelegten Vergütungen sind als Nettobeträge zu sehen.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über die Vergütungen sowie den jährlichen durchschnittlichen Mindeststundenaufwand, der für die Ausübung des Mandats als erforderlich angesehen wird. Für die Festlegung des Mindestzeitaufwandes ist ein Beschluss in der jeweiligen Gesellschafterversammlung bzw. eine Ergänzung der Unternehmenssatzung bei den Kommunalunternehmen notwendig.

Name der Gesellschaft	Pauschale monatliche Vergütung	monatlicher durchschnittlicher Mindeststundenaufwand	Sitzungsgeld
Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH	250,00 €	8	-
Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH	150,00 €	5	55,00 €
Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH	100,00 €	3	55,00 €
Stadtbus Ingolstadt GmbH	100,00 €	3	55,00 €
COM-IN Telekommunikations GmbH	100,00 €	3	55,00 €
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH	250,00 €	8	-
BioIN GmbH	50,00 €	2	55,00 €
IFG Ingolstadt AöR	30% Grundentschädigung der Stadt Ingolstadt, derzeit 258,40 €	8	2-faches Sitzungsgeld der Stadt Ingolstadt
INKB AöR	25% der Grundentschädigung der Stadt Ingolstadt, derzeit 215,34	6	2-faches Sitzungsgeld der Stadt Ingolstadt

Für die Teilnahme an den Sitzungen wird von einem durchschnittlichen Mindestzeitaufwand von 2 Stunden (GmbHs) bzw. 3 Stunden (Kommunalunternehmen) je Sitzung (einschl. An- und Abreise) ausgegangen.

Gleichzeitig werden **zum 1. Juni 2014 folgende Vergütungsanpassungen** vorgeschlagen. Bei der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH soll die seit 2008 unveränderte Monatspauschale von EUR 225,00 auf EUR 250,00 angehoben werden. Bei der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH soll das Sitzungsgeld in die monatliche Vergütung integriert werden, die sich dadurch von EUR 204,52 auf EUR 250,00 erhöht. Bei der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH soll die seit 2001 unveränderte Monatsvergütung von EUR 120,00 auf EUR 150,00 angehoben werden. Die städtischen Vertreter im Beirat der Donautherme Wonnemar sollen künftig ein Sitzungsgeld von EUR 55,00 erhalten. Aufgrund des durch den Glasfaserausbau gestiegenen Geschäftsumfanges ist bei der COM-IN Telekommunikations GmbH eine Anhebung der Monatsvergütung von EUR 50,00 auf EUR 100,00 vorgesehen.

Der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. Beirates soll künftig einheitlich den doppelten, bestellte Stellvertreter jeweils den 1,5 fachen monatlichen Vergütungssatz erhalten, der den entsprechend festzusetzenden höheren Zeitaufwand abgilt.

Auch bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll ab 1.1.2015 – wie dies bereits bei den Kommunalunternehmen und der Stadt der Fall ist - eine regelmäßige Anpassung der Vergütungssätze erfolgen. Die Steigerung soll der prozentualen tariflichen Steigerung der höchsten Entgeltgruppe in der Endstufe des TVöD (VKA) entsprechen.

Desweiteren werden in den Satzungen der IFG Ingolstadt AöR und der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR die Regelungen zur Vertretung des Vorsitzenden ergänzt. Daneben ist künftig zur Ausübung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften des Kommunalunternehmens durch den Vorstand ein Beschluss des Verwaltungsrats dann nicht erforderlich, wenn darüber bereits der Stadtrat beschlossen hat.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage V0016/14

Satzung zur Änderung der Satzung der IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt (Unternehmenssatzung vom 28.07.2011, AM Nr. 31 vom 03.08.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.07.2013, AM Nr. 32 vom 07.08.2013)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366), und § 5 der Verordnung über Kommunalunternehmen vom 19. März 1998 (GVBI S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 08. April 2013 (GVBI S. 174) folgende Satzung:

§ 1 Änderung

1. In § 5 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die Zustimmung gilt für bestehende Unternehmensbeteiligungen als erteilt, soweit die betreffende Maßnahme bereits durch einen entsprechenden Ermächtigungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Ingolstadt genehmigt wurde.“

2. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der in Art. 39 Abs. 1 GO Genannten aus seiner Mitte einen stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden oder zwei stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende wählen.“

3. In § 6 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende“ durch die Worte „der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende oder die stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden“ ersetzt.

4. In § 6 wird nach Absatz 8 folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) ¹Die Entschädigung deckt einen monatlichen durchschnittlichen Mindestzeitaufwand von 8 Stunden ab, 16 Stunden im Falle des Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. 12 Stunden im Falle des oder der Stellvertreter. ²Je Sitzung wird ein Zeitaufwand von 3 Stunden angesetzt. ³Sofern die Vergütungen aus den Absätzen 7 und 8 der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese auf Antrag zusätzlich vergütet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2. Mai 2014 in Kraft.

Ingolstadt,

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Beschlussvorlage V0016/14

Derzeitige Fassung des § 5 Abs. 4 und des § 6 Abs. 3, 7 und 8 der Unternehmenssatzung der IFG Ingolstadt AöR:

§ 5

Aufgaben des Vorstands

- (4) Der Vorstand bedarf zur Ausübung von Gesellschafterrechten des Unternehmens bei anderen Gesellschaften der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- (3) ¹Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der in Art. 39 Abs. 1 GO Genannten aus seiner Mitte einen stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden wählen. ²Andernfalls erfolgt im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden eine Vertretung durch seinen gesetzlichen Vertreter im Amt (Art. 39 Abs. 1 GO).
- (7) ¹Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats jeweils am ersten eines Monats im Voraus eine Entschädigung, und zwar die übrigen Mitglieder in Höhe von 30 v. H., der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende in Höhe von 45 v. H. und der Vorsitzende in Höhe von 60 v. H. der in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Ingolstadt (Rechtsstellungssatzung) festgelegten Grundentschädigung. ²Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A zum Bayer. Besoldungsgesetz gelten mit dem Vomhundertsatz unmittelbar für die Entschädigung.
- (8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen zudem pro Sitzung das Zweifache des in der Rechtsstellungssatzung in der jeweiligen Fassung festgelegten Sitzungsgeldes. ²Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend. ³Damit sind alle Ansprüche nach § 2 Abs. 2 KUV und Art. 20 a GO abgegolten.

Anlage 3 zur Beschlussvorlage V0016/14

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt (Unternehmenssatzung vom 25.08.2008, AM Nr. 38 vom 17.09.2008)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366), und § 5 der Verordnung über Kommunalunternehmen vom 19. März 1998 (GVBI S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 08. April 2013 (GVBI S. 174) folgende Satzung:

§ 1 Änderung

1. In § 4 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die Zustimmung gilt für bestehende Unternehmensbeteiligungen als erteilt, soweit die betreffende Maßnahme bereits durch einen entsprechenden Ermächtigungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Ingolstadt genehmigt wurde.“

2. In § 5 Abs. 3 werden nach Satz 1 folgende neuen Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der in Art. 39 Abs. 1 GO Genannten aus seiner Mitte einen stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden oder zwei stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende wählen. ³Andernfalls erfolgt im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden eine Vertretung durch seinen gesetzlichen Vertreter im Amt (Art. 39 Abs. 1 GO).“

3. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„¹Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats jeweils am ersten eines Monats im Voraus eine Entschädigung, und zwar die übrigen Mitglieder in Höhe von 25 v. H., der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende oder die stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden in Höhe von 37,5 v. H. und der Vorsitzende in Höhe von 50 v. H. der in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Ingolstadt (Rechtsstellungssatzung) festgelegten Grundentschädigung. ²Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A zum Bayer. Besoldungsgesetz gelten mit dem Vornhundertersatz unmittelbar für die Entschädigung.“

4. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen zudem pro Sitzung das Zweifache des in der Rechtsstellungssatzung in der jeweiligen Fassung festgelegten Sitzungsgeldes. ²Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ³Damit sind alle Ansprüche nach § 2 Abs. 2 KUV und Art. 20 a GO abgegolten.“

5. In § 5 wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Entschädigung deckt einen monatlichen durchschnittlichen Mindestzeitaufwand von 6 Stunden ab, 12 Stunden im Falle des Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. 9 Stunden im Falle des oder der Stellvertreter. ²Je Sitzung wird ein Zeitaufwand von 3 Stunden angesetzt. ³Sofern die Vergütungen aus den Absätzen 5 und 6 der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese auf Antrag zusätzlich vergütet.“

6. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2. Mai 2014 in Kraft, die Änderungen des § 5 Absätze 5 und 6 am 1. Juni 2014.

Ingolstadt,

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Anlage 4 zur Beschlussvorlage V0016/14

Derzeitige Fassung des § 4 Abs. 5 und des § 5 Abs. 3, 5 und 6 der Unternehmenssatzung der **INKB AöR**:

§ 4 Der Vorstand

- (5) Der Vorstand bedarf bei der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten des Kommunalunternehmens in anderen Unternehmen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (3) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt auf Verlangen Auskunft über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) ¹Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit jeweils am ersten eines Monats im Voraus eine Entschädigung in Höhe von 25 v. H. der in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Ingolstadt (Rechtsstellungssatzung) festgelegten Grundentschädigung. ²Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem Vohundertsatz unmittelbar für die Entschädigung.
- (6) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen zudem pro Sitzung das Zweifache des in der jeweiligen Rechtsstellungssatzung festgelegten Sitzungsgeldes. ²Damit sind alle Ansprüche nach Art. 20a GO und § 2 Abs. 2 KUV abgegolten. ³Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.